

Maßstabe, gefährdet wird. Kann man im angegebenen Falle wegen der geringen Menge auch von einer Gefährdung der Versorgung der Bevölkerung im örtlichen Maßstabe nicht sprechen, so wird der Täter ausschließlich nach der Warenbegleitscheinanordnung zu bestrafen sein.

Ebenso ist es falsch, eine Person nach dem Handelschutzgesetz zu bestrafen, die beispielsweise zehn Tafeln Schokolade aus Westberlin oder aus Westdeutschland in die Deutsche Demokratische Republik verbringt. In einem solchen Falle wird eine Bestrafung nach dem Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs zu erfolgen haben. Sind die Waren dem Täter unentgeltlich überlassen worden, so ist Bestrafung nach der Anordnung über die Warenbegleitscheinplicht geboten.

3. Ob ein Angriff auf den innerdeutschen Handel vorliegt, beurteilt sich nach den objektiven und subjektiven Umständen der Tat. Dabei sind der eingetretene oder mögliche Schaden und die sonst zu erwartenden Folgen für den innerdeutschen Handel sowie die die Person des Täters charakterisierenden Umstände, namentlich seine gesellschaftliche Stellung und Betätigung, zu berücksichtigen.

Was insbesondere die objektiven Umstände der Tat angeht, so ist dazu zu bemerken, daß ein Angriff gegen den innerdeutschen Handel dann vorliegt, wenn z. B. der Täter eine große Zahl von Transporten ausführt, die sich in ihrer Gesamtheit wegen der Menge der transportierten Waren als ein Verbrechen gegen § 2 HSchG darstellen. Andererseits wird das Verbringen auch von wenigen wertvollen feinmechanischen und optischen Erzeugnissen nach Westberlin oder Westdeutschland nach dem HSchG zu bestrafen sein,